

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Badischer Landtag, 2. Kammer - digitalisiert

Baden / Ständeversammlung

Karlsruhe, 1819 - 1933

Beilagen zur 107. Sitzung (02.07.1900)

urn:nbn:de:bsz:31-28868

N^o 33 b.

Beilage zum Protokoll der 107. öffentlichen Sitzung der zweiten Kammer vom 2. Juli 1900.

An

das hochverehrliche Präsidium der Zweiten Kammer der Landstände.

Die Erste Kammer hat in ihrer heutigen Sitzung über den Gesetzesentwurf, das Verfahren bei der Veranlagung zu den direkten Steuern betreffend, (Veranlagungsgesetz) auf Grund des Berichts der Budgetkommission gleichfalls berathen und nach deren Antrag beschlossen, den Beschlüssen der hohen Zweiten Kammer beizutreten, jedoch mit folgenden

Änderungen:

§ 2

erhält folgende Fassung:

Der Schatzungsrath einer Gemeinde wird aus dem Bürgermeister und bei dessen Verhinderung aus seinem Stellvertreter und

1. in Gemeinden unter 2000 Einwohnern aus drei;
2. in Gemeinden von 2000 bis ausschließlich 5000 Einwohnern aus fünf;
3. in Gemeinden von 5000 bis ausschließlich 20000 Einwohnern aus sieben;
4. in Gemeinden von 20000 bis ausschließlich 50000 Einwohnern aus zwölf;
5. in Gemeinden von 50000 bis ausschließlich 100000 Einwohnern aus fünfzehn;
6. in Gemeinden mit 100000 und mehr Einwohnern aus achtzehn Mitgliedern gebildet.

Den Vorsitz führt der Bürgermeister oder dessen Stellvertreter.

Auf übereinstimmenden Antrag des Gemeinderaths und des Steuerkommissärs kann der Bezirksrath eine Vermehrung der Zahl der Mitglieder des Schatzungsraths einer Gemeinde, jedoch höchstens um fünf weitere Mitglieder, beschließen.

§ 3.

Im ersten Satz Zeile zwei ist hinter das Wort verschiedenen beizufügen „Besitz- und“

§ 4.

Wiederherstellung des Regierungsentwurfs, jedoch mit der von der Zweiten Kammer beschlossenen Änderung des in Zeile zwei enthaltenen Wortes „Hörung“ in „Anhörung.“

§ 30.

Das Amt eines Schatzungsrathsmitglieds ist ein Ehrenamt. In Gemeinden von 4000 und weniger Einwohnern kann jedoch die Gemeinde beschließen, daß . . . u. s. w. unverändert wie Beschluß der Zweiten Kammer.

Alle übrigen Einzelbestimmungen des Gesetzentwurfs wurden in der von der hohen Zweiten Kammer beschlossenen Fassung unverändert angenommen.

Hochverehrliches Präsidium beehren wir uns mit Bezug auf die gefällige Mittheilung vom 20. Juni l. J. hievon zur weiteren geschäftlichen Behandlung einstweilen ergebenst in Kenntniß zu setzen.

Karlsruhe, den 2. Juli 1900.

Der erste Vizepräsident
der Ersten Kammer der Ständeversammlung:

Freiherr Franz v. Bodman.

Die Sekretäre:

A. Freiherr v. Rüd. v.
Graf v. Pennin.